



Landes-Kanu-Verband Brandenburg e.V.

Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. | Mitglied im Deutschen Kanu-Verband e.V.

Landes-Kanu-Verband Brandenburg e.V. | Olympischer Weg 7 | 14471 Potsdam | T: 0331/ 23180632 | 0331/901181 | geschaeftsstelle@kanu-brandenburg.de

Satzung

Gültig ab 28.06.2022

7. Änderung 27.03.2021 in Potsdam
 6. Änderung 23.03.2019 in Potsdam
 5. Änderung 20.03.2010 in Potsdam
 4. Änderung 14.03.2009 in Potsdam
 3. Änderung 12.03.2005 in Spremberg
 2. Änderung 17.03.2001 in Potsdam
 1. Änderung 08.03.1997 in Potsdam
- Beschlossen 14.07.1990 in Potsdam

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen.

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Ehrenmitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Organe des LKV
- § 9 Der Verbandstag
- § 10 Der Verbandsausschuss
- § 11 Das Präsidium
- § 12 Die Brandenburgische Kanujugend
- § 13 Beschwerdekommision
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Auflösung des LKV Brandenburg
- § 16 Datenschutz
- § 17 Stander
- § 18 Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Landes-Kanu-Verband Brandenburg e. V. (LKV) und ist der Dachverband des Kanusportes im Land Brandenburg. Er wurde am 14.07.1990 in Potsdam gegründet. In ihm sind die Kanuvereine/Abteilungen des Landes Brandenburg zusammengeschlossen.
2. Der LKV ist beim Amtsgericht Potsdam eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort befinden sich in Potsdam.
3. Der LKV ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e. V. (LSB) und des Deutschen Kanu-Verbandes e. V. (DKV).
4. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat das Ziel, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen. Insbesondere will er dieses Ziel in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.
 2. Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DKV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Bestimmungen des DKV.
 3. Das Ausüben des Kanusportes setzt eine intakte Natur und Umwelt voraus. Es ist deshalb eine vorrangige Aufgabe des LKV, das Ausüben kanusportlicher Disziplinen unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu fördern.
 4. Dem Erreichen dieser Verbandsaufgaben dienen:
 - a) Die Durchführung gemeinsamer Wettkämpfe in allen Disziplinen nach gültigen Wettkampfbestimmungen (DWB), Lehrgänge, Wanderfahrten, Ferienlager u. a.,
 - b) Der Einsatz für das Durchführen des Kanusports unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Natur- und Umweltschutzes, z. B. durch entsprechende Fahrtenangebote, Bereitstellung von Informationen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Kanufahrer,
 - c) Die Vertretung des brandenburgischen Kanusports, soweit es nicht in den Verantwortungsbereich der Mitglieder fällt,
 - d) Die Vertretung des brandenburgischen Kanusports gegenüber dem DKV,
 - e) Die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Kanusport,
 - f) Die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung und den Ausbau - im Rahmen eines fachgerechten, naturverbundenen Wasserbaues - der natürlichen Gewässer, ebenso bei der Planung und wassersportlichen Nutzung künstlicher Gewässer.
- Der LKV kann mit der Durchführung oder Ausrichtung einer einzelnen Aufgabe gemäß Ziffer 4.a) ein Mitglied beauftragen.
5. Der LKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Seine gesamte Arbeit ist ausschließlich der Förderung und Pflege des Amateur-Sportes gewidmet. Der LKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des LKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich

ausgeübt. Das Präsidium kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der LKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LKV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LKV.

§ 3 Mitglieder

1. Der LKV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des LKV sind Kanuvereine, Kanuabteilungen von Sportvereinen und Einzelmitglieder.
3. Einzelpersonen können auf Antrag Einzelmitglied des LKV werden.
4. Als außerordentliche Mitglieder können Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen werden, die
 - ihren Sitz im Land Brandenburg haben,
 - aktiv und regelmäßig Kanusport anbieten und fördern und
 - sich verpflichten, die Zwecke des LKV, insbesondere die Ausübung eines natur- und landschaftsverträglichen Kanusportes zu unterstützen.
5. Soweit in den folgenden Bestimmungen die Bezeichnung „Mitglieder“ verwendet ist, sind darunter ordentliche Mitglieder gemeint.

§ 4 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des LKV und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung des LKV.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des LKV. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragssteller innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.
 - a) Gegen die Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung beim Präsidium des LKV schriftlich einzulegen,
 - b) Über die Beschwerde entscheidet das Präsidium. Vor seiner Entscheidung leitet das Präsidium die Beschwerde an die Beschwerdekommision weiter,
 - c) Die Beschwerdekommision prüft die nach Abs.1 getroffene Entscheidung des Präsidiums und gibt dem Präsidium eine schriftliche Empfehlung für die Entscheidung über die Beschwerde,
 - d) Das Präsidium kann der Beschwerde abhelfen oder die Beschwerde zurückweisen. Wird der Beschwerde vom Präsidium, trotz Empfehlung der Beschwerdekommision zur Aufnahme des Antragstellers nicht abgeholfen, entscheidet der nächste Verbandstag oder der nächste Verbandsausschuss endgültig über das Aufnahmebegehren,

e) Empfiehlt die Beschwerdekommision die Nichtaufnahme des Antragstellers als Mitglied und folgt das Präsidium dieser Empfehlung und weist die Beschwerde zurück, ist diese Entscheidung endgültig. Ein Anspruch zur Aufnahme besteht nicht.

2. Die Entscheidung des Präsidiums über die Beschwerde ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Entscheidung des Vorstandstages / des Verbandsausschusses bzw. der Beschwerdekommision nach Abs. 1 d) und Abs. 1 e).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LKV sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich.

2. Die Mitglieder des LKV sind berechtigt, die Sporteinrichtungen des LKV in dem in der Satzung und Ordnungen festgelegten Umfang auf Antrag zu nutzen.

3. Die Mitglieder des LKV dürfen im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen an Veranstaltungen des LKV teilnehmen.

4. Außerordentliche Mitglieder haben eingeschränkte Rechte.

a) Außerordentliche Mitglieder haben auf Vorstandstagen und Verbandsausschüssen kein Stimmrecht,

b) Außerordentliche Mitglieder haben nicht das Recht, Sportgeräte und Sporteinrichtungen des LKV zu nutzen.

5. Die Mitglieder des LKV sind verpflichtet:

a) Entsprechend der Satzung, der Ordnungen und den Beschlüssen von Verbandsausschüssen bzw. Vorstandstagen des LKV zu handeln,

b) Ihre Satzung nach den Grundsätzen der Satzung des LKV zu gestalten und so anzuwenden, dass die Ideale des Sports gewahrt werden,

c) Jahresmitgliedsbeiträge und Umlagen, die vom Verbandsausschuss bzw. vom Vorstandstag beschlossen werden, termingemäß zu entrichten,

d) Die Höhe der Jahresbeiträge für Vereine und Abteilungen werden durch den Verbandsausschuss oder den Vorstandstag festgelegt,

e) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Einzelmitglieder wird durch das Präsidium festgelegt,

f) Die Modalitäten der Bezahlung regelt die Beitragsordnung,

g) Die Höhe Beiträge regelt die Beitragsordnung.

6. Ist ein Mitglied, ein Einzelmitglied oder ein außerordentliches Mitglied trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Beitragsrückstand, so ruhen seine Rechte, an Veranstaltungen des LKV teilzunehmen; ebenfalls ruht das Stimmrecht.

7. Bei Beitragsschuld des Mitglieds, des Einzelmitgliedes oder des außerordentlichen Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragsschuld gegenüber dem LKV bleibt bis zu ihrer Tilgung bestehen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem LKV,
- b) Auflösung des Vereins oder der Abteilung,
- c) Ausschluss aus dem LKV,
- d) Tod des Einzelmitgliedes.

2. Der Austritt aus dem LKV kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden. Entscheidend bei der Einhaltung der Frist ist das Eingangsdatum beim LKV.

3. Bei Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Verbandsvermögen, soweit er nicht die eingezahlten Darlehen und/oder den Zeitwert der geleisteten Sacheinlagen des ausscheidenden Mitgliedes, Einzelmitgliedes oder außerordentlichen Mitgliedes betrifft.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium des LKV. Der Ausschluss ist beim Präsidium zu beantragen. Der Ausschluss ist zulässig:

- a) Bei Handlungen, die sich gegen den LKV, seine Grundsätze, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Sports schädigen,
- b) Bei groben Verstößen gegen die Satzung des LKV,
- c) Bei wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen der Organe des LKV,
- d) Bei Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung,
- e) Antragsberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 sowie die Mitglieder des Präsidiums,
- f) Das betroffene Mitglied ist über den Antrag schriftlich durch das Präsidium zu informieren. Vor Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben. Diese kann binnen eines Monats schriftlich gegenüber dem Präsidium erfolgen. Die Frist beginnt mit Zugang des Schreibens zur Einleitung des Ausschlussverfahrens bei dem betroffenen Mitglied zu laufen. Danach entscheidet das Präsidium über den Antrag. Über die Entscheidung des Präsidiums ist das Mitglied schriftlich zu informieren,
- g) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Beschwerde zulässig.

§ 8 Organe des LKV

Die Organe des LKV sind:

Der Verbandstag
Der Verbandsausschuss
Das Präsidium

§ 9 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des LKV. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen LKV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des LKV übertragen hat. Der Verbandstag ist alle vier Jahre einzuberufen. Der Verbandstag muss nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, sondern kann auch als digitale Versammlung (im Online-Verfahren) erfolgen. Im Falle einer digitalen Versammlung müssen Beschlüsse durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungsmethoden gefasst werden. Alternativ können Beschlüsse im Nachgang der digitalen Versammlung in einem separaten Umlaufverfahren gefasst werden. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) Den Delegierten der Mitglieder mit den entsprechenden Stimmen (siehe §9 Abs. 4),
- b) Den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme,

- c) Dem 2. Vorsitzenden der Brandenburgischen Kanujugend mit einer Stimme,
- d) Dem Referenten für Einzelmitglieder mit den entsprechenden Stimmen (siehe §9 Abs. 4),
- e) Den Fachwarten sowie den Referenten ohne Stimmrecht,
- f) Den Kassenprüfern, ohne Stimmrecht.

2. Delegierter eines Vereines kann nur sein, wer selbst Mitglied eines Vereines/ einer Abteilung ist, welche/r im LKV Mitglied ist.

3. Delegierter kann außerdem sein, wer Einzelmitglied im LKV ist.

4. Jede/r Verein/Abteilung kann so viele Delegierte entsenden, wie er /sie Stimmen hat:

Bis 50 beitragspflichtige Mitglieder:

1 Stimme,

Bis 100 beitragspflichtige Mitglieder:

2 Stimmen,

Für jede weitere angefangene 100 Mitglieder:

jeweils 1 Stimme,

Die Einzelmitglieder werden durch ihren Referenten vertreten. Dem Vertreter der Einzelmitglieder steht, analog zur Festlegung der Vereine, eine bestimmte Anzahl von Stimmen zu.

5. Die den Vereinen/Abteilungen zustehenden Stimmen können von einem oder mehreren Delegierten abgegeben werden. Stimmübertragung ist unzulässig. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

6. Der ordentliche Verbandstag ist alle vier Jahre durch das Präsidium einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

7. Das Präsidium muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragt haben. Sollte es das Präsidium nach eigenem Ermessen für notwendig befinden, kann es auch einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Die schriftliche Einladung muss in diesem Fall unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin erfolgen.

8. Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens 4 Wochen vor dem ordentlichen und 2 Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag schriftlich dem Präsidium mitzuteilen. Alle sonstigen Anträge müssen bei ordentlichen Verbandstagen 2 Wochen und bei außerordentlichen Verbandstagen 1 Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge können als Dringlichkeitsanträge beim Verbandstag eingebracht werden. Über die Dringlichkeit wird vor der Bestätigung der Tagesordnung abgestimmt. Es müssen sich mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen für die Dringlichkeit aussprechen, um diese zu behandeln. Sollte die Dringlichkeit bejaht werden, werden die Anträge direkt nach der Bestätigung der Tagesordnung behandelt.

9. Anträge können stellen:

a) Die Mitglieder,

b) Das Präsidium,

c) Der Vorstand der Brandenburgischen Kanujugend

d) Die Fachwarte und Referenten bezogen auf ihr Ressort.

10. Der Verbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

11. Aufgaben des Verbandstages sind:

a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Fachwarte und Referenten,

b) Entgegennahme der Berichte zur Jahresrechnung und der Kassenprüfer,

c) Entlastung des Präsidiums,

d) Entscheidung über Anträge,

- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Wahl des Präsidiums,
- g) Bestätigung des vom Verbandsjugendtag gewählten 1. Jugendwartes,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Wahl des Beschwerdeausschusses,
- j) Bestätigung der Fachwarte und Referenten,
- k) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- l) Entscheidung über Satzungsänderungen,
- m) Entscheidung über Ordnungen und Ordnungsänderungen,
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- o) Auflösung des LKV.

12. Das Präsidium darf seine Stimmen bei den Wahlen zum Präsidium nicht abgeben.

13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

14. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung von Anträgen.

15. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten führt Stimmgleichheit zu erneuten Wahlgängen. Sollte sich nach drei Wahlgängen keine Mehrheit für einen Kandidaten finden entscheidet das Los.

16. Beschlüsse zu Satzungsänderungen werden mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst.

17. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn ein stimmberechtigtes Mitglied des Verbandstages beantragt eine geheime Abstimmung.

18. Personalwahlen können offen erfolgen, solange es keinen Antrag auf eine geheime Wahl gibt.

19. Wählbar sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

20. Weitere Verfahrensbestimmungen kann eine Geschäftsordnung regeln, die sich der Verbandstag selbst gibt und gültig bleibt, bis eine neue beschlossen wird.

21. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss tritt jährlich zwischen den Verbandstagen zusammen. Der Verbandsausschuss muss nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, sondern kann auch als digitale Versammlung (im Online-Verfahren) erfolgen. Im Falle einer digitalen Versammlung müssen Beschlüsse durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungsmethoden gefasst werden. Alternativ können Beschlüsse im Nachgang der digitalen Versammlung in einem separaten Umlaufverfahren gefasst werden. Der Verbandsausschuss besteht aus:

- a) Den Vorsitzenden der Mitglieder,
- b) Dem Referenten für Einzelmitgliedern,
- c) Den außerordentlichen Mitgliedern (ohne Stimmrecht),
- d) Den Präsidiumsmitgliedern,
- e) Dem 2. Vorsitzenden der Brandenburgischen Kanujugend,
- f) Den Fachwarten sowie den Referenten (ohne Stimmrecht).

2. Es gelten die gleichen Stimmanteile wie bei Verbandstagen (siehe §9). Außer bei Präsidiumsmitgliedern besteht Vertretungsrecht.

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Die den Mitgliedern des Verbandsausschusses zustehenden Stimmen können von einem Vertreter abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

5. Der Verbandsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

6. Das Präsidium muss 6 Wochen vor dem Termin, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, schriftlich zu einem ordentlichen Verbandsausschuss einladen. Anträge an den Verbandsausschuss müssen dem Präsidium 2 Wochen vor dem Termin schriftlich vorliegen.
7. Die Einladungsfrist für einen außerordentlichen Verbandsausschuss beträgt 4 Wochen und die Antragsfrist 1 Woche.
8. Ein außerordentlicher Verbandsausschuss kann einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des LKV dies fordern, oder das Präsidium einen zusätzlichen Verbandsausschuss für nötig hält.
9. Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Delegierte sein.
10. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Fachwarte und Referenten,
 - b) Entlastung des Präsidiums,
 - c) Entscheidung über Anträge,
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Änderungsbestätigung von Fachwarten und Referenten,
 - f) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - g) Bestätigung von Fachwarten und Referenten sofern diese im vorangegangenen Jahr kommissarisch vom Präsidium für ihre Aufgabe eingesetzt wurden,
 - h) Entscheidung über Ordnungen und Ordnungsänderungen des LKV,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Anträge an den Verbandsausschuss können folgende Personen stellen:
 - a) Die Vorsitzenden der Mitglieder,
 - b) Die Präsidiumsmitglieder,
 - c) Der Vorstand der Brandenburgischen Kanujugend,
 - d) Die Fachwarte sowie die Referenten.
12. Es können von den Mitgliedern des Verbandsausschusses auf dem Verbandsausschuss Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dies muss vor der Bestätigung der Tagesordnung erfolgen. Ansonsten gelten für Dringlichkeitsanträge die gleichen Regeln wie auf dem Verbandstag (siehe §9).
13. Über den Verbandsausschuss ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium erfüllt die Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Verbandstage und Verbandsausschüsse.
2. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Die Entscheidungen zur sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des LKV,
 - b) Die Präsentation und politische Interessenvertretung des LKV bei offiziellen Anlässen,
 - c) Die rechtliche Vertretung des LKV nach außen und innen,
 - d) Die Führung der Geschäfte des LKV zwischen den Verbandstagen und Verbandsausschüssen,
 - e) Die Benennung von kommissarischen Fachwarten und Referenten,

- f) Die Entscheidung über die Aufnahme / den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Vorlage an den Verbandsausschuss oder den Verbandstag bei Ablehnung oder Ausschluss eines Mitglieds,
- h) Das Präsidium ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten und Personal anzustellen sowie dieses Personal zu führen,
- i) Zur Erledigung der Aufgaben des LKV erstellt das Präsidium eine Geschäftsordnung. Diese dient der Darstellung der Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder, der Fachwarte und Referenten, der hauptamtlichen Mitarbeiter und grenzt die einzelnen Aufgabenbereiche voneinander ab. Das Präsidium erstellt erforderliche Ordnungen. Der Beschluss und die Änderungen der Ordnungen erfolgt durch die einfache Mehrheit des Verbandstages bzw. Verbandsausschusses,
- j) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktiven Präsidiumsmitglieder anwesend sind,
- k) Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen und sich fachlich beraten lassen.

3. Das Präsidium wird vom Verbandstag für 4 Jahre gewählt und setzt sich aus 6 Personen zusammen:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten Breitensport,
- c) Dem Vizepräsidenten Olympischer Wettkampfsport,
- d) Dem Vizepräsidenten Kanu-Wandersport,
- e) Dem Schatzmeister,
- f) Dem 1. Vorsitzenden der Brandenburgischen Kanujugend (kurz 1. Jugendwart.)

4. Je zwei Mitglieder des Präsidiums aus den im § 11 Abs. 3 aufgeführten Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.

5. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es besteht kein Vertretungsrecht während Präsidiumssitzungen. Um abzustimmen ist die Anwesenheit erforderlich.

6. Präsidiumssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden.

7. Der Präsident / die Präsidentin lädt zu den Präsidiumssitzungen ein. Es muss ein Protokoll geführt werden. Diese Aufgaben können auch an einen hauptamtlichen Mitarbeiter delegiert werden.

8. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ende der Legislaturperiode aus, so kann das Präsidium die Aufgaben des zuständigen Vizepräsidenten bzw. des Präsidenten unter sich aufteilen oder einen kommissarischen Stellvertreter benennen. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin ist nicht stimm- oder vertretungsberechtigt.

9. Scheiden im Laufe der Legislaturperiode 2 oder mehr Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus, muss ein außerordentlicher Verbandstag anstelle eines Verbandsausschusses einberufen werden, auf dem ein neues Präsidium gewählt wird. Es ist ausreichend diesen Verbandstag zum nächsten turnusmäßigen Termin eines Verbandsausschusses einzuberufen.

10. Tritt das gesamte Präsidium zurück muss innerhalb von 4 Wochen ein außerordentlicher Verbandstag stattfinden. Das alte Präsidium ist trotz Rücktritts verpflichtet diesen einzuberufen.

§ 12 Die Brandenburgische Kanujugend

1. Die Brandenburgische Kanujugend ist die Jugendorganisation im LKV. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (im Rahmen der Satzung des LKV Brandenburg) in eigener Zuständigkeit.
2. Die Brandenburgische Kanujugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag oder den Verbandsausschuss.
3. Die Zusammensetzung des Verbandsjugendtages, des Verbandsjugendhauptausschusses und des Vorstandes sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 13 Beschwerdekommision

1. Die Beschwerdekommision entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist sowie in weiteren ihr ggf. nach der Satzung und den Ordnungen des LKV zugewiesenen Fällen.
2. Die Beschwerdekommision ist unabhängig und Weisungen des LKV nicht unterworfen. Sie besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem, aber höchstens fünf, Beisitzern/Beisitzerinnen.
3. Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zum Mitglied der Beschwerdekommision kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 3 mittelbar oder unmittelbar dem LKV angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LKV sind in die Beschwerdekommision nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Diese Beschränkung gilt nicht für hauptamtliche Trainer, über die der LKV die Fachaufsicht ausübt wie etwa Lehrer-Trainer, Bundestrainer oder OSP-Trainer.
4. Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Für die Wahl entscheidet der jeweils größere Anteil der erhaltenen Stimmen.
5. Stehen jeweils nur so viel Bewerber für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte oder Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei, höchstens drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Als Kassenprüfer/Kassenprüferin kann gewählt werden, wer durch Zugehörigkeit zu einem Verein gemäß § 3 mittelbar oder unmittelbar dem LKV angehört. Sie dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Auch sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des LKV sind als Kassenprüfer/Kassenprüferin nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle einer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus. Für die Wahl finden die Regelungen des § 13 Abs. 4. und 5. entsprechende Anwendung.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des LKV auf Ordnungswidrigkeiten und Richtigkeit zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen berichten dem Verbandstag und dem Verbandsausschuss.

§ 15 Auflösung des LKV Brandenburg

1. Über die Auflösung beschließt der Verbandstag. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wird der LKV aufgelöst oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Darlehen der Mitglieder übersteigt, an den Landessportbund Brandenburg e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendsport zu verwenden hat.

§16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-NEU) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Die Kategorien und Arten der Daten beziehen sich unmittelbar auf den satzungsgemäßen Zweck und betreffen lediglich notwendige Daten zur Mitgliedschaft. Eine genaue Auflistung der erhobenen Daten entnehmen Sie dem Mitgliedsantrag.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz-Neu bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Stander

Der Verband führt einen Stander mit den Farben Rot und Weiß. Im Stander sind das Landeswappen des Landes Brandenburg mit der Bezeichnung „LKV Brandenburg“ und die Farben sowie ein Symbol des Kanusports angeordnet.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.